

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 30 (1973)
Heft: 3

Artikel: Wo, wie, wann kann man bauen?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

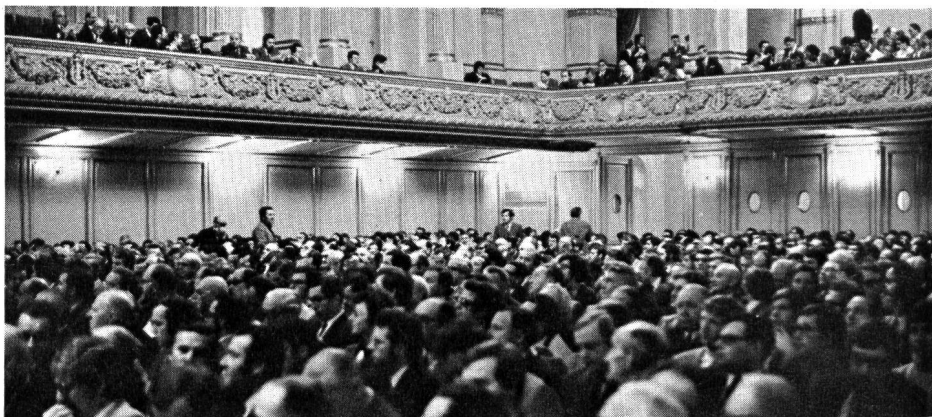
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zur Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) «Wo kann man bauen? Wie kann man bauen? Wann kann man bauen?» vom 11. Januar im Kongresshaus Zürich hatte sich eine beachtliche Zahl von Teilnehmern gemeldet: Alles in allem waren über 1000 Personen im Grossen Tonhallsaal anwesend, darunter mehrere Mitglieder des National- und Ständerates sowie zahlreiche Vertreter kantonaler Regierungen und Parlamente. In seiner Begrüssung bemerkte der Präsident der VLP, alt Ständerat Dr. Rohner, unter anderem: «Seit vielen Jahren haben fast alle Kantone in irgendeiner Weise die Möglichkeit der Ueberbauung ihres Gebietes mehr oder weniger beschränkt. Wer möchte aber, wenn er durch unser Land fährt, bestreiten, dass manches nicht zum besten bestellt ist, dass den öffentlichen Interessen längst nicht überall genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, ja dass da und dort eine Unordnung um sich gegriffen hat, die zu schwersten Bedenken Anlass gibt. Bei dieser Sachlage gab es keine andere Möglichkeit mehr, als Bundesrecht zu schaffen, um viel wirkungsvoller als bisher eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Landes sicherzustellen.»

Nach Ansicht des VLP-Präsidenten bildet die Raumplanung das Mittel, um diese Zielsetzungen zu erreichen. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Raumplanung wird in der Märzsession vom Ständerat behandelt. Im Raumplanungsgesetz wird sich weitgehend entscheiden, wie die Raumplanung langfristig gestaltet wird. Mit Sicherheit lässt sich heute schon sagen, dass die Kantone ihre tragende Rolle auf diesem Sachgebiet auch nach dem Erlass

Abb. 1. Blick in den ausserordentlich stark besetzten Tonhallsaal, wo kompetente Referenten sprachen (Aufnahmen: wb)

des Raumplanungsgesetzes nicht ausgespielt haben. Vielmehr sind sie es, die die Raumplanung im Rahmen der Bestimmungen des Bundesrechts zu verwirklichen haben. Es wird wohl noch einige Zeit dauern, bis das Raumplanungsgesetz von den Räten verabschiedet sein wird und in Kraft gesetzt werden kann. Der Bund hat sich aus guten Gründen veranlasst gesehen, rasch zu handeln. Der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung vom 17. März 1972 bietet eine wesentliche Garantie dafür, dass die Raumplanung nicht in noch mehr Gegendern, als dies heute schon der Fall ist, spät, ja in mancher Beziehung viel zu spät zum Durchbruch gelangen wird. Für die Raumplanung von grosser Bedeutung ist sodann das neue Bundesgesetz über den Gewässerschutz, das seit dem 1. Juli 1972 in Vollzug steht.

Die vielfältige Gesetzgebung der letzten Monate musste für breite Kreise zu einer Unsicherheit darüber führen, wo, wann und wie man überhaupt noch bauen darf. Nicht zuletzt hat auch das grosse Interesse, das dieser Tagung der VLP entgegengebracht wurde, aufgezeigt, wie vielfältig heute die Probleme beim Bauen sind und wie wichtig es ist, die Allgemeinheit darüber aufzuklären.

Die Tagung stand unter dem Vorsitz von alt Ständerat Dr. W. Rohner, Präsident der VLP. Die Referate hielten: Dr. K. Furgler, Bundesrat («Der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung; Grundsätzliches zur Raumplanung und zum Bodenrecht»); Professor Dr. Martin Lendi, ORL-Institut ETH Zürich («Grenzen der Baufreiheit»); Dr. W. Vollenweider, Rechtsanwalt in Zürich («Das kantonale Bau- und Planungsrecht als Grundlage des Bauens»); H. Aregger, Stadtplaner, Bern («Das kommunale Recht als Grundlage für das Bauen»); Th. Guggenheim, Präsident der Eidgenössischen Expertenkommission für Erschliessungshilfe, Bern («Planungs- und Erschliessungskosten») sowie Nationalrat Dr. L. Schürmann, Olten («Was bringen das Raumplanungs- und das Wohnbauförderungsgesetz des Bundes?»).

Wo, wie, wann kann man bauen?